



## Hinweise zur Anbauplanung „Ökologischer Landbau“ vom 21. August 2014

Das MIL hat für die neue Förderperiode den EPLR bei der EU-Kommission zur Genehmigung eingereicht (<http://www.eler.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.363151.de>). Derzeit wird die entsprechende Richtlinie erarbeitet.

Zur Anbauplanung werden vor Veröffentlichung der Richtlinie KULAP 2014 nachstehende Hinweise gegeben:

### Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beginnt bei allen Teilmaßnahmen am 01. Januar des Jahres, das auf das Jahr der Antragstellung folgt.

### Zuwendungsfähige Flächen

Zuwendungsfähige Flächen sind grundsätzlich alle landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) in den Ländern Brandenburg und Berlin, vorbehaltlich spezieller Regelungen in den Teilmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Im Übrigen sind weitere Flächen zuwendungsfähig, sofern sie im Feldblockkataster digitalisiert sind.

Die zu fördernde Fläche darf eine Mindestgröße von 0,3 ha nicht unterschreiten.

Nicht zuwendungsfähig sind Flächen,

- für die keine Nutzungsberechtigung besteht,
- welche gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 als ökologische Vorrangfläche beantragt wurden,
- welche gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b) i. der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Rahmen der Betriebsprämienregelung beihilfefähig sind,
- auf denen adäquate gesetzliche produktionseinschränkende Auflagen durch Dritte vorgegeben sind,
- auf denen adäquate Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

### Dokumentation

Die Einhaltung aller flächen- oder tierbezogenen gesetzlichen und in den Fördermaßnahmen festgelegten Anforderungen sowie alle sonstigen flächenbezogenen Maßnahmen und Untersuchungsergebnisse sind bezogen auf den Einzelschlag bzw. auf den Tierbestand des Zuwendungsempfängers zu dokumentieren. Dazu ist eine Schlagdokumentation bzw. ein Bestandsregister zeitnah zu führen, sofern nicht gesetzliche Festlegungen andere Forderungen beinhalten. Zum Nachweis ist die Schlagdokumentation bzw. das Bestandsregister jeweils bis zum 31.12. jedes Verpflichtungsjahres abzuschließen und für Kontrollzwecke vorzuhalten. Folgende Mindestangaben sind für den Einzelschlag erforderlich:

- Schlagbezeichnung (Schlagnummer, Feldblock, ggf. Schlagname)
- Förderprogramm

- Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (Termine, Arbeitsgänge)
- organische und mineralische Düngung (Termin, Art, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen)
- Pflanzenschutzmaßnahmen (Termin, Präparat, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen)
- Ernte (Termin, Art des Ernteguts, Erntemengen)

Bei Dauerkulturen (einschließlich Streuobstbeständen) ist zusätzlich aufzuführen:

- Anzahl der ertragsfähigen Bäume und / oder Reihen- und Pflanzabstand
- Rodungs- oder Ersatzmaßnahmen

Bei Beweidung ist zusätzlich aufzuführen:

- Tierart und Anzahl gemäß betrieblichem Tierbestandsnachweis
- Auf- und Abtriebstermine

Im Bestandsregister sind Tierzahlen sowie Zugangs- und Abgangsdaten zu dokumentieren.

Die Bestandsregister und Schlagdokumentationen können auch elektronisch geführt werden.

### **Maßnahmen**

Gefördert wird die Einführung und/oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

- a) auf Ackerland
- b) auf Dauergrünland
- c) im Gemüsebau (incl. Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen)
- d) bei Dauerkulturen von Stein- und Kernobst sowie dazugehörige Baumschulkulturen
- e) bei Dauerkulturen von Beeren-, Strauch- und Wildobst sowie dazugehörige Baumschulkulturen gemäß Merkblatt

### **Zuwendungsvoraussetzungen/Förderausschluss**

#### Fördervoraussetzungen

- a) Zuwendungsberechtigt sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.
- b) Die ununterbrochene Teilnahme des Betriebes am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EG) Nr. 834/2007 während des gesamten Verpflichtungszeitraumes hat der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin durch Vorlage der nach Maßgabe des Landes Brandenburg vorgegebenen Bescheinigung über den Vollzug der Kontrolle vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes sowie während der Laufzeit der Verpflichtung nachzuweisen. Die Laufzeit der vorzulegenden Bescheinigungen muss ohne Unterbrechung aneinander anschließen. Eine Unterbrechung führt zum Verlust der Förderung.

## Förderverpflichtungen

- a) Die jährliche Beerntung bzw. Nutzung der einbezogenen Förderflächen ist in der Schlagdokumentation nachzuweisen.
- b) Auf Ackerflächen unter Maßnahme a) sind jährlich mindestens 3 verschiedene Hauptfrüchte anzubauen, wenn die Ackerfläche mehr als 10 und kleiner oder gleich 30 ha umfasst. Ist die Ackerfläche des Betriebes größer als 30 ha, sind jährlich mindestens 4 verschiedene Hauptfrüchte anzubauen. Keine Hauptfrucht darf den Mindestanteil von 10 % der Ackerfläche unterschreiten. Eine Hauptfrucht muss aus Leguminosen oder Leguminosengemenge bestehen.
- Bei den Hauptfrüchten können auch Saatgutmischungen verwendet werden. Die Hauptfrüchte müssen in der Zeit vom 01. Juni bis zum 15. Juli etabliert und vorzufinden sein.
- Bei der Nutzung des Grünlandes durch Beweidung und/oder Mahd ist ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von 0,5 RGV je ha Grünland des Betriebes nachzuweisen. Das geförderte Dauergrünland unterliegt einem Umbruchverbot.
- c) Bei der Bewirtschaftung geschlossener Obstbestände (Ertragsanlagen) der unter Maßnahme d und e genannten Dauerkulturen ist Folgendes zu beachten:
- Entsprechend den Erfordernissen ist in jedem, aber zumindest in jedem 2. Jahr eine Schnittmaßnahme am Baum vorzunehmen.
  - Die Beseitigung von Bäumen während des Verpflichtungszeitraums ist nur zulässig, wenn eine Nachpflanzung erfolgt. Gleiches gilt bei abgestorbenen Bäumen.
  - Die Pflege der Flächen unter den Bäumen/Sträuchern hat jährlich mindestens einmal bis zum 15. Oktober zu erfolgen.

## **Sonstige Bestimmungen**

- a) Werden im Rahmen der Fruchtfolge bodenverbessernde Kulturen als Gründungsmaßnahme angebaut, darf deren Anteil 30 % der Ackerfläche nicht überschreiten. Die anzubauenden Kulturen sind diesem Merkblatt zu entnehmen.
- b) Zur Anerkennung als Hauptfrucht „Leguminose“ muss bei der Aussaat von Leguminosengemengen der Gewichtsanteil bei großkörnigen Leguminosen 60 % und bei kleinkörnigen Leguminosen 20 % an der Aussaatmenge betragen. Die Anteile müssen anhand der Saatgutbelege nachgewiesen werden.
- c) Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin nutzt das Dauergrünland im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal jährlich bis zum 15. Oktober durch Beweidung und / oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes.
- d) Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den beantragten Dauergrünlandflächen keine der folgenden Maßnahmen vor:
- Beregnung,
  - Meliorationen.
- e) Für die Personen, die den Pflegeschnitt in Dauerkulturen durchführen, ist der Nachweis einer fachlichen Qualifikation (z.B. entsprechende Berufsausbildung, Lehrgangsbescheinigung, Teilnahmebescheinigung am Schnittkurs, Baumwart) zu erbringen.

## Übersicht Kulturen zur Gründung

Laufende Nr.	Einjährige Arten	Laufende Nr.	winterharte/ mehrjährige Arten
1	Senf	11	Wicken (mehrjährig)
2	Ölrettich	12	Luzerne
3	Phacelia	13	Kleearten
4	Seradella	14	Gräser
5	Lupinen (blau und weiß)	13	Espарsette
6	Perserklee	14	Inkarnatklee
7	Wicken (einjährig)		Mischungen mit den Arten der lfd. Nr. 11-14
8	Sonnenblumen		
9	Buchweizen		
10	Erbsen		
	Mischungen mit den Arten der lfd. Nr. 1-10		